

Amtliche Bekanntmachungen

Gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 4 und § 5 Absatz 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 03.12.2021 (CoronaSchVO) in der jeweils gültigen Fassung, §§ 28 Abs. 1, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) in der jeweils gültigen Fassung erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2-Virusinfektionen folgende

Allgemeinverfügung zur Anordnung

- einer Maskenpflicht in der Duisburger Innenstadt und an Silvester sowie
- zum Verbot öffentlich veranstalteter Feuerwerke sowie jeder Verwendung von Pyrotechnik auf publikumsträchtigen Straßen und Plätzen

A.

I.

Vom 22.12.2021 bis zum Ablauf des 30.12.2021 besteht montags bis donnerstags in der Zeit von 11:00 – 22:00 Uhr, freitags und samstags in der Zeit von 11:00 – 23:00 Uhr sowie sonntags in der Zeit von 13:00 – 22:00 Uhr die Pflicht zum Tragen mindestens einer medizinischen Maske (sog. OP-Maske) in den folgenden öffentlichen Außenbereichen der Duisburger Innenstadt, die in dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, gekennzeichnet sind:

- Königstraße (zwischen Haus-Nr. 68-70 und Sonnenwall)
- König-Heinrich-Platz (zwischen Königstraße und Verkehrssperren/ Polleranlage Landfermannstraße)
- Düsseldorfer Straße (zwischen Königstraße und Verkehrssperren/ Polleranlage Friedrich-Wilhelm-Straße)
- Am Burgacker (zwischen Königstraße und Verkehrssperren / Polleranlage)
- Kuhtor (zwischen Kuhtor und Verkehrssperren/ Polleranlage Kuhlenwall)
- Kuhstraße (zwischen Kuhtor und Verkehrssperren/ Polleranlagen Steinsche Gasse)
- Münzstraße (zwischen Steinsche Gasse und Kühlingsgasse)

II.

Die Maskenpflicht nach A.I gilt nicht

- sofern eine Ausnahme nach § 3 Absätze 2, 3 CoronaSchVO vom 03.12.2021 in der ab dem 17.12.2021 gültigen Fassung besteht
- bei der Inanspruchnahme von Angeboten in der Außengastronomie,
- bei dem Verzehr von Speisen oder Getränken.

B.

I.

Im Zeitraum von Freitag, 31.12.2021 (Silvester), 00:00 Uhr bis Samstag, 01.01.2022 (Neujahr), 24:00 Uhr ist das Zünden und/oder Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 im Sinne von § 3a Absatz 1 Nr. 1b des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz-SprengG) in den folgenden öffentlichen Außenbereichen, die in den anliegenden Lageplänen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind, gekennzeichnet sind, untersagt:

- a) Hamborner Altmarkt
- b) Marktplatz Hochemmerich
- c) Platz um die Pauluskirche (Hochfeld)
- d) Kaiserberg
- e) Angerpark mit Heinrich-Hildebrand-Höhe mit Tiger & Turtle (Angerhausen)

II.

In den unter Ziff. I. a) bis e) angeführten Außenbereichen besteht außerdem die Pflicht zum Tragen mindestens einer medizinischen Maske (sog. OP-Maske) am 31.12.2021 ab 20:00 Uhr bis zum 01.01.2022 um 03:00 Uhr.

C.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Duisburg als bekannt gegeben.



Sachverhaltsdarstellung/ Begründung:

Gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 4 CoronaSchVO ist die zuständige Behörde befugt, in Außenbereichen für konkret benannte Bereiche durch Allgemeinverfügung das Tragen mindestens einer medizinischen Maske (sog. OP-Maske) ausdrücklich anzuordnen. Gem. § 5 Absatz 2 CoronaSchVO besteht die Befugnis öffentlich veranstaltete Feuerwerke und die Verwendung von Pyrotechnik zu untersagen. Von diesen Befugnissen wird mit vorliegender Allgemeinverfügung im Rahmen einer pflichtgemäßen Ermessenbetätigung Gebrauch gemacht. Bei dieser Maßnahme handelt es sich vor dem Hintergrund der aktuellen epidemiologischen Lage und Entwicklung um eine geeignete, erforderliche und verhältnismäßige Schutzmaßnahme. Dadurch, dass Feuerwerke und die Verwendung von Pyrotechnik untersagt werden, wird der Bildung von Menschenansammlungen entgegengewirkt. Dort, wo gleichwohl Menschenansammlungen während des Weihnachtsmarktes oder in der Silvesternacht zu erwarten sind, soll jedenfalls eine Maske getragen werden, um das Infektionsrisiko zu vermindern. Übertragungsmöglichkeiten werden hierdurch eingeschränkt. Dies ist auch weiterhin erforderlich. Insbesondere aufgrund der unklaren Gefährdungslage in Zusammenhang mit der sog. Omikron-Variante ist eine weitere Reduzierung des Infektionsgeschehens dringend geboten. Insofern besteht weiterhin die Gefahr einer Überlastung der Kapazitäten des Gesundheitssystems. Begegnungen in öffentlichen Außenbereichen kommt vor diesem Hintergrund jedenfalls dann ein besonderes Gefährdungspotential zu, wenn diese – wie die in den in dieser Allgemeinverfügung bezeichneten Bereichen – in räumlicher Enge stattfinden und Abstandsregeln nicht eingehalten werden können bzw. dem Wesen der Zusammenkunft und dem in diesem Zusammenhang üblichen enthemmenden Alkoholkonsum entsprechend tatsächlich nicht eingehalten werden. Dem steht auch nicht entgegen, dass jedenfalls der Weihnachtsmarkt ohnehin nur von immunisierten Personen besucht werden darf. Insgesamt ist eine nicht unerhebliche Zahl von Impfdurchbrüchen

zu verzeichnen und eine Ansteckungsgefährdung geht auch von immunisierten Personen aus. Eine Verschärfung dieser Gesamtlage durch die Omikron-Variante steht zu befürchten. Angesichts der erheblichen Gefahren, die mit einer Überlastung des Gesundheitssystems verbunden sind, sind die vorgesehenen Maßnahmen auch verhältnismäßig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

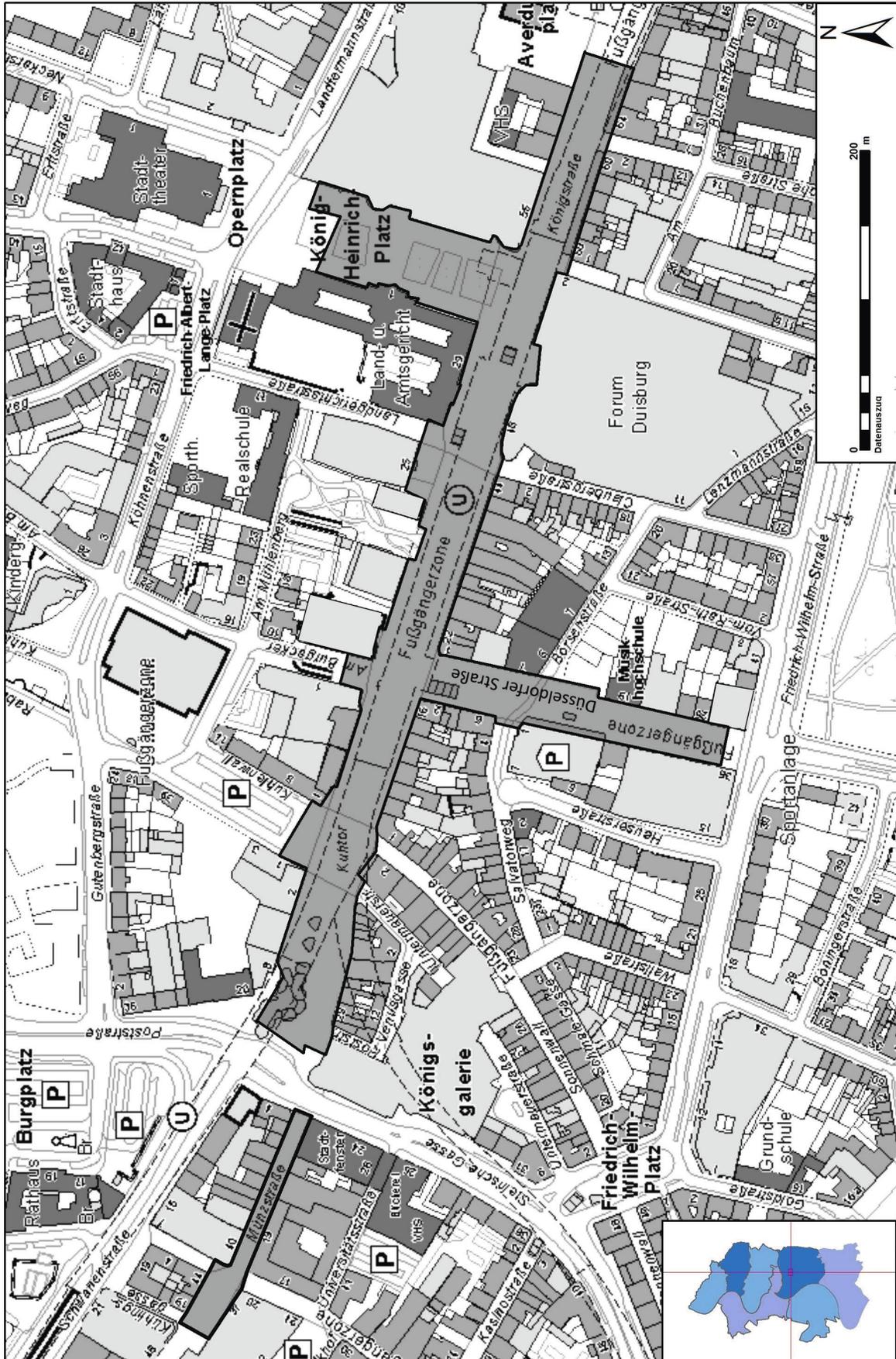
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf in Düsseldorf einzulegen.

Duisburg, den 20. Dezember 2021

In Vertretung

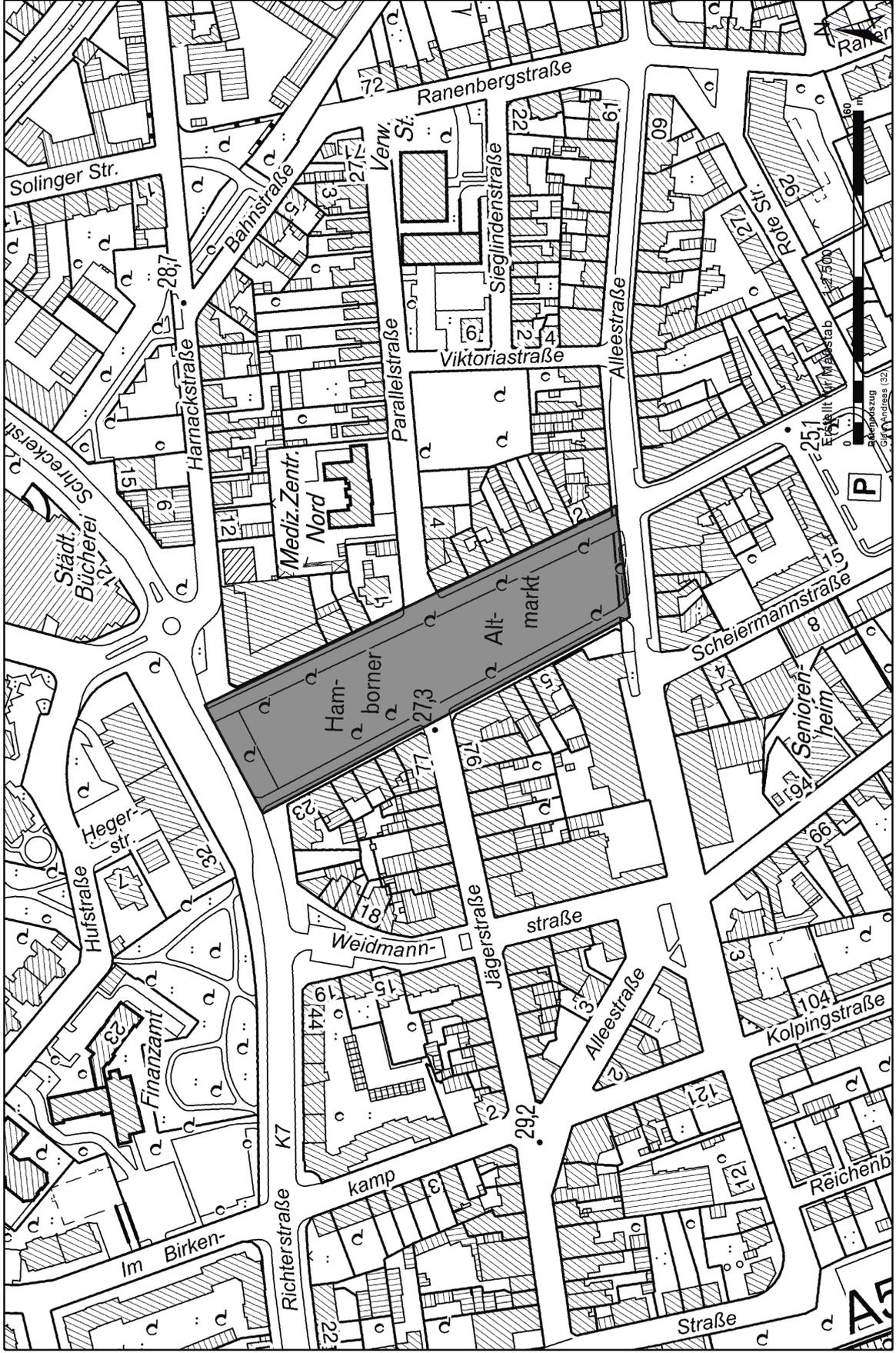
Martin Murrack
 Stadtdirektor

*Auskunft erteilt:
 Herr Stephan
 Tel.-Nr.: 0203 283-9009*

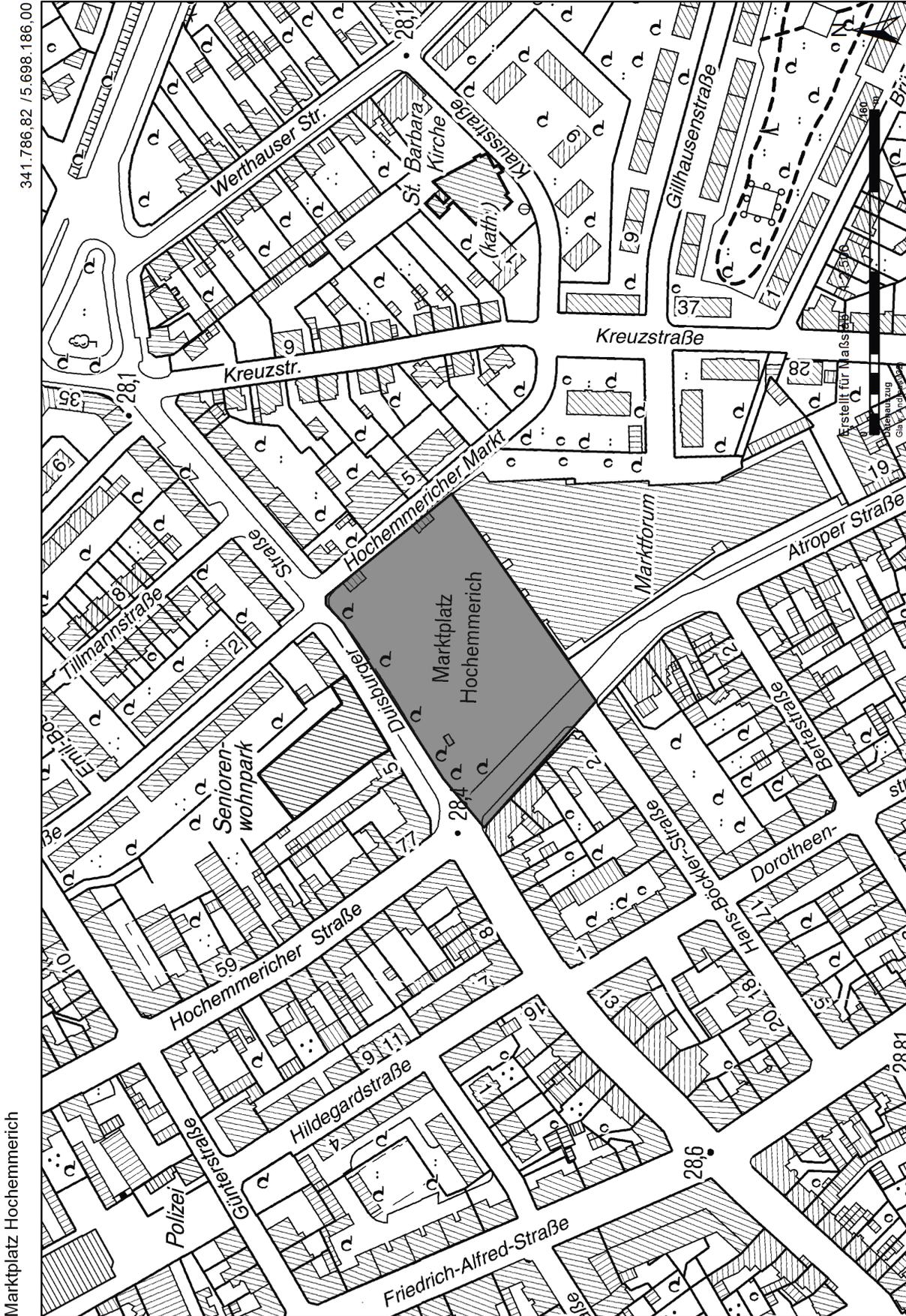


345.688.88 / 5.706.932.42

Hamborner Altmarkt



345.038.671 / 5.706.507.99



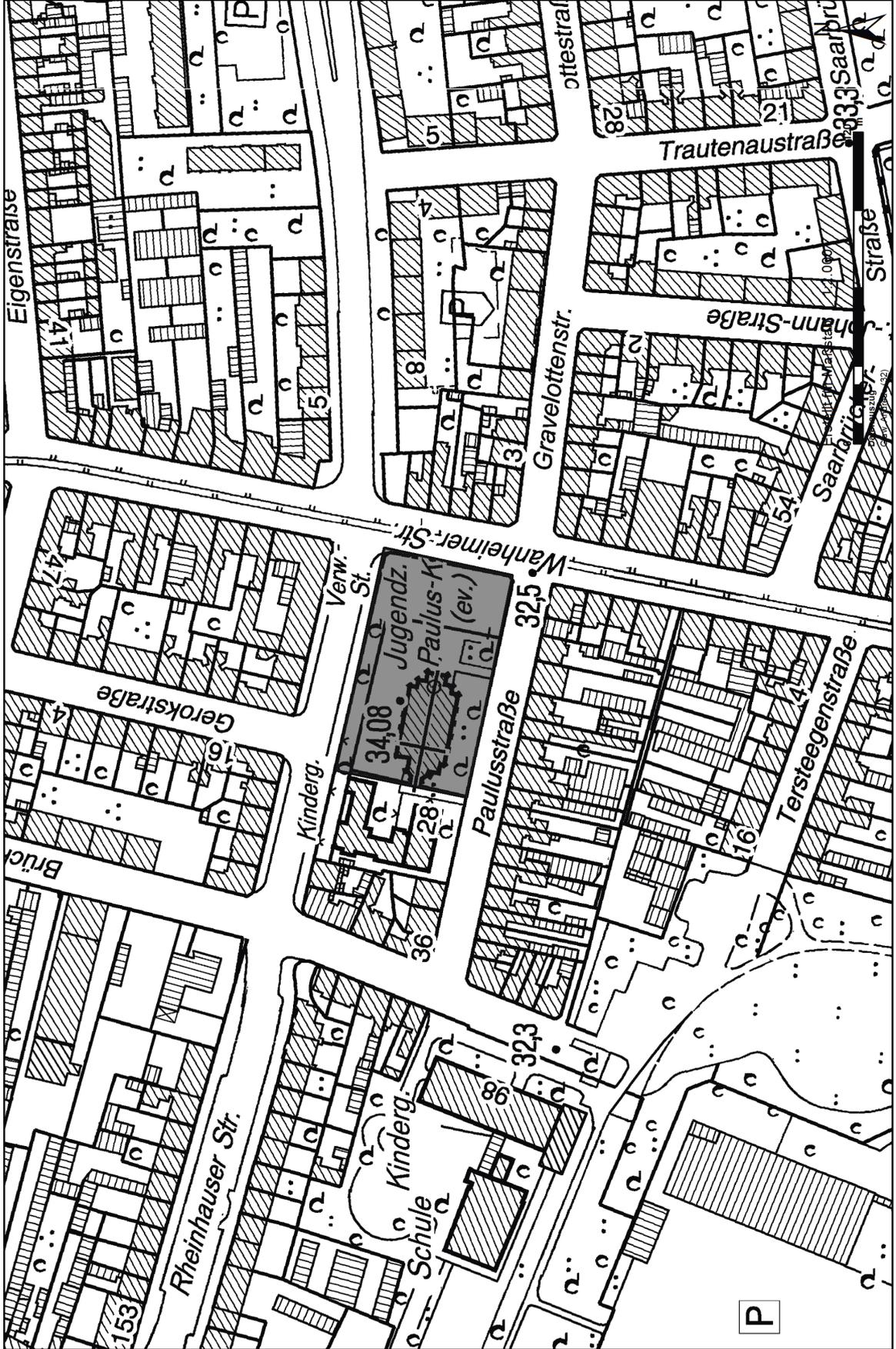
341.786.82 / 5.698.186.00

Marktplatz Hochemmerich

341.136.61 / 5.697.761.57

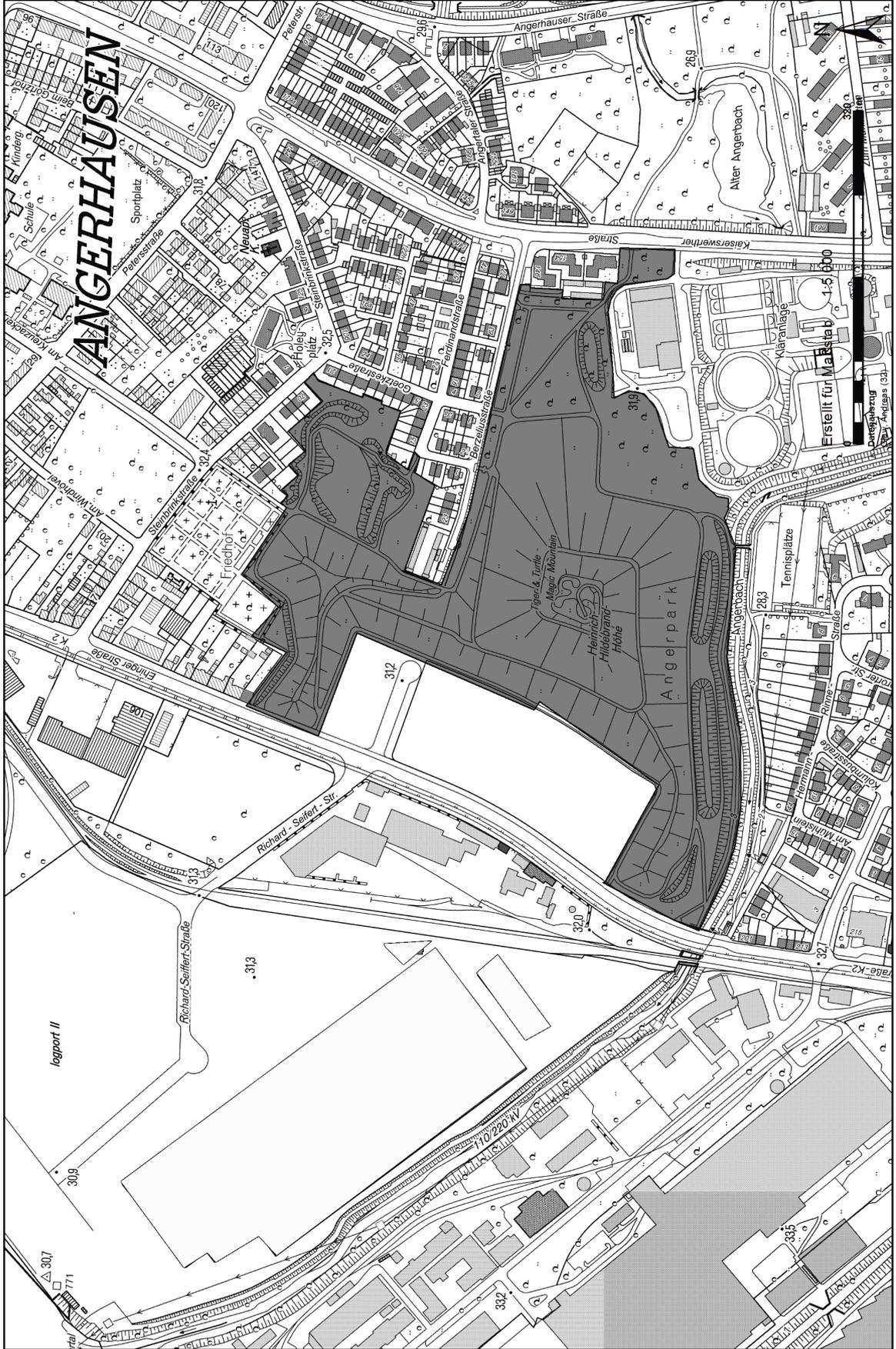
344.034.16 / 5.698.907.94

Platz vor der Pauluskirche



343.513.98 / 5.698.568.39

iger and i urue
343.147.50 / 5.694.573.17



341.847.071 / 5.693.724.30





Einfach Wohlfahrtsmarken helfen!



Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Hauptamt
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-36 48
Telefax (02 03) 2 83-6767
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Jahresbezugspreis 35,00 EUR
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

Operwältigend
Schauspielgantisch
Konzertlich
Ballettastisch

THEATER
DUISBURG 

Kartentelefon: 0203 - 283 62 100 | www.theater-duisburg.de